Beschluss:
Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 150 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überbauung Straßenverkehrsfläche

2. Lage im Bereich der ausgewiesenen Zufahrt